



Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

34. Jahrgang

8. Juni 2004

Nummer 9

Inhalt:

Sitzung des Sozialhilfeausschusses

Sitzung des Kreistages

Sitzung des Familienausschusses

Bekanntmachung - Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Helmstadt und dem Autobahndreieck Würzburg/West (Bau-km 273+500 bis Bau-km 278+400)

Vollzug der Wassergesetze;

Aufhebung der Verordnungen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Estenfeld, Giebelstadt und Ochsenfurt-Zeubelried, Landkreis Würzburg

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Mühlhausen, Unterpleichfeld, Burggrumbach, Rupprechtshausen und Kürnach für die öffentliche Trinkwasserversorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe

Manöver und andere Übungen:

Einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Einzelne Übungen der Bundeswehr

Az.: FB 32-401-04

Sitzung des Sozialhilfeausschusses

Die nächste Sitzung des Sozialhilfeausschusses des Landkreises Würzburg findet am

**Mittwoch, 16.06.2004, 14:00 Uhr,
im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15,
Sitzungssaal I (Hauptgebäude),**

statt.

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlich:

1. Chance 2000 – Zwischenergebnis der Evaluierung - Herr John, BASIS-Institut Bamberg
2. Sachstand Hartz IV – Zusammenlegung Arbeitslosenhilfe / Sozialhilfe
3. Aktueller Überblick der Sozialhilfeentwicklung im Landkreis Würzburg (7 Anlagen)
4. Sonstiges

Az.: BdL-014-04

Sitzung des Kreistages

Die nächste Sitzung des Kreistages findet am

**Freitag, 18. Juni 2004, 9:00 Uhr,
im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15,
Sitzungssaal II im Haus II (großer Sitzungssaal),**

statt.

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlich:

1. Hort-Finanzierung;
Entscheidung bezüglich der Übernahme von Personalkostenzuschüssen
2. Bericht über die Neuorganisation der Abfallwirtschaft
3. Investitionskostenförderung für Rottendorf, BRK
4. Vollzug des Gerichtsverfassungsgesetzes;
Wahl der Vertrauenspersonen für die Schöffenausschüsse für die Amtsperiode 2005 bis 2008
5. Erlass einer Satzung über den/die Behindertenbeauftragte(n) des Landkreises Würzburg
6. Kreisstraßen WÜ 6/9 – Ausbau in der Ortsdurchfahrt Hausen;
Kenntnisnahme einer dringlichen Anordnung
7. Feststellung der Jahresrechnung 2002
8. Änderung in der Besetzung der Ausschüsse
9. Antrag der SPD-Fraktion auf Umsetzung der Grundversicherung für Arbeitssuchende nach Hartz 4 und Sozialgesetzbuch II (SGB II) im Landkreis Würzburg
10. Sonstiges

Az.: FB 31-2004

Sitzung des Familienausschusses

Die nächste Sitzung des Familienausschusses findet am

**Dienstag, den 22.06. 2004, um 14:00 Uhr,
im kleinen Sitzungssaal (Haus I) des
Landratsamtes Würzburg in der Zeppelinstraße 15**

statt.

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlich:

1. Fortschreibung des Familienatlasses
Analysen und Interpretationen der Gemeindeprofile,

Bevölkerungsentwicklung und Entwicklung sozialer Problemlagen im Landkreis Würzburg

2. Vollzeitpflege – Berichterstattung und Werbung von Vollzeitpflegefamilien
3. Familienbeiräte im Landkreis Würzburg
 - Bericht aus dem landkreisweiten Erfahrungsaustausch im Januar 2004
 - Bundesinitiative „lokale Bündnisse für Familie“
4. Sonstiges

Az.: FB 22-610.1-20/04

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Helmstadt und dem Autobahndreieck Würzburg/West (Bau-km 273+500 bis Bau-km 278+400)

Planfeststellung beantragt von der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg

Für das o.a. Bauvorhaben ist bei der Regierung von Unterfranken die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen) liegt zur allgemeinen Einsicht aus beim Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Zimmer Nr. 13, H 3, in der Zeit (von – bis) 17. Juni 2004 - 16. Juli 2004 während folgender Öffnungszeiten: Mo. - Do. 7:30 – 13:00 Uhr, Do. 14:00 – 17:00 Uhr und Fr. 8:30 – 12:00 Uhr

1. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis spätestens zum

2. August 2004,

kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen den Plan Einwendungen erheben.

Die Einwendungen und Äußerungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Zimmer Nr. 13, H 3 oder bei der Anhörungsbehörde **Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg**, zu erheben.

Einwendungen, die elektronisch übermittelt werden (E-Mail), sind unzulässig.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Einwendungen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Be-

vollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehene Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Nach Ablauf der Einwendefrist, also mit Ablauf **des 2. August 2004**, sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 FStrG).
3. Die **Regierung von Unterfranken** erörtert die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinne von Nr. 1 Satz 5 dieser Bekanntmachung deren Vertreter oder Bevollmächtigte - werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

4. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
5. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Unterfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben ist.
6. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Mit der Auslegung der Planunterlagen wird auch der Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG Rechnung getragen.
9. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Würzburg, den 26.05.04

Landratsamt Würzburg
Zorn, Landrat

Az.: FB 25-863-WSG 2004 (St)

Vollzug der Wassergesetze;

Aufhebung der Verordnungen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Estenfeld, Giebelstadt und Ochsenfurt-Zeubelried, Landkreis Würzburg

Das Landratsamt Würzburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom

19.08.2002 (BGBl I, Seite 3245) i. V. m. Art. 35 und 75 Bayer. Wassergesetz (BayWG) vom 19.07.1994 (GVBl Seite 822) i. d. F. vom 25.05.2003 (GVBl Seite 325) folgende

Verordnung:

§ 1

Folgende Verordnungen werden aufgehoben, da sie für die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht mehr erforderlich sind:

1. Die Verordnung über den Schutz der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Estenfeld vom 28.06.1957, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt des Landratsamtes Würzburg Nr. 29/1957 vom 20.07.1957, i. d. F. der Änderungsverordnung des Landratsamtes Würzburg vom 21.05.1976, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Würzburg, Nr. 19/1976 vom 23.06.1976.
2. Verordnung des Landratsamtes Würzburg zur Festsetzung eines Schutzgebietes für die „Dreibrunnenquelle“ zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung des NATO-Flugplatzes Giebelstadt im Gemeindegebiet Giebelstadt, vom 29.04.1992 (Az.: II/2-863-3/91 Gie), bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 13/1992 vom 22.05.1992.
3. Verordnung des (ehemaligen) Landratsamtes Ochsenfurt zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Ochsenfurt, OT Zeubelried vom 19.07.1971, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Ochsenfurt Nr. 18/1971 vom 28.07.1971.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

LANDRATSAMT WÜRZBURG
Würzburg, 17.05.2004

Waldemar Zorn
Landrat

Az.: FB 25-863-2/98 Es (St)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Mühlhausen, Unterpleichfeld, Burggrumbach, Rupprechtshausen und Kürnach für die öffentliche Trinkwasserversorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe

Das Landratsamt Würzburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245) i. V. m. Art. 35 und 75 Bayer. Wassergesetz (BayWG) vom 19.07.1994 (GVBl S. 822) i. d. F. v. 24.07.2003 (GVBl S. 482) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung für die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung

Mühlhausener Gruppe wird in den Gemarkungen Mühlhausen, Unterpleichfeld, Burggrumbach, Rupprechtshausen und Kürnach das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 – 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
3 Fassungsbereichen (3 Brunnen) – Zone I
1 engeren Schutzzone – Zone II
1 weiteren Schutzzone A – Zone III A
1 weiteren Schutzzone B – Zone III B.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan (M = 1 : 25 000) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der im Landratsamt Würzburg, der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld und in den Gemeinden Unterpleichfeld und Kürnach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gezeichneten Grundstücksgrenze oder – wenn die Schutzzone ein Grundstück schneidet – auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.
- (3) Die Flurnummern der betroffenen Grundstücke sind in dem Grundstücksverzeichnis aufgelistet, das als Anlage 23` in den zu dieser Verordnung gehörenden Planunterlagen beigelegt ist. Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch Umzäunung, die Engere Schutzzone und die weiteren Schutzzonen sind – soweit erforderlich – in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III A	III B
1.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen				
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2	
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten , wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15. Oktober bis 15. Februar - auf Ackerland vom 01. November bis 15. Februar - auf Brachland; verboten auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden		
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten			
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern (s.a. Anl.2, Ziff.1)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern (s.a. Anl.2, Ziff.1)	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.	
1.6	Lagern von Wirtschafts- oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt	
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern (s.a. Anl.2, Ziff.1)	verboten		verboten , ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	
1.8	Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten			verboten , ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung
1.9	Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben (s.a. Anl. 2, Ziff. 1)	verboten		verboten , ausgenommen entsprechend Anlage 2, Ziff. 2	
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 3	verboten		<ul style="list-style-type: none"> - verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird 	
1.11	Beweidung	verboten		-----	
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten , sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden		

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III A	III B
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten			
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten , sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet	
1.15	Nasskonservierung von Rundholz	verboten			verboten , ausgenommen Beregnung von unbehandeltem Holz in Holzpoltern bis 1 000 Festmetern
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			---
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		verboten , ausgenommen Feldgemüse im Rahmen der Fruchtfolge	---
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten , ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen		
1.19	Kahlschlag größer als 5.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung,	verboten			
1.20	Winterfurche	verboten	verboten , ausgenommen wenn dies fruchtfolgebedingt unvermeidbar ist und nach dem 1. November erfolgt.		
1.21	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfruchtbau	-----	erforderlich , soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich		
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)					
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Überbergbau und Torfstiche	verboten	verboten , ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		verboten , wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten			
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen					
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten			
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten			---

		im Fassungsereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III A	III B
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten , ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10 000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2	---
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten		verboten , ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist	
3.5	Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten , ausgenommen die Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten			
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten			---
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen					
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten für Teichanlagen ohne künstliche Sohlabdichtung, sofern der natürliche Untergrund Durchlässigkeiten von $k(f) > 10^{-6}$ m/s aufweist
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten			---
4.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten , ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter	---
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten			
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten, ausgenommen zur flächenhaften Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser entsprechend Anlage 2, Ziffer 6
4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer	---

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III A	III B
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten , ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird	
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau					
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten , ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten , sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek. v. 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II	
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten			verboten bei Rangierbahnhöfen
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten			
5.4	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern, Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		– verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 – verboten für Tontaubenschießanlagen	
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		– verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen – verboten für Motorsport	---
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten			---
5.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten			
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---	
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten			
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten , ausgenommen bis 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenerkundungen		
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten			---
					(auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG wird hingewiesen)

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III A	III B
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten , wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird		
5.15	Beregnung	verboten wie Nr. 1.14			
6. bei baulichen Anlagen allgemein					
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt.	- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt.
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten			---
7.	Betreten	verboten	-----		

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren

Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebiets

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder des Trägers der Wasserversorgung zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder des Trägers der Wasserversorgung zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung durch erhöhte Anforderungen die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Würzburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 27.04.1967, Az.: III/4-863-Zw-2/65 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 22/1967) i. d. F. vom 25.05.1976 (Amtsblatt des Landkreises Würzburg 1976 Seite 49) aufgehoben.

LANDRATSAMT WÜRZBURG

Würzburg, 02.06.2004

Zorn

Landrat

ANLAGEN: Anlage 1: Lageplan M = 1 : 25 000

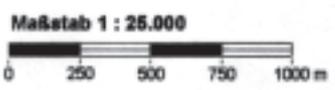
Anlage 2: Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4

Anlage: 1



Legende:

- Brunnen ZV Wasserversorgung Mülhausener Gruppe
- W I Fassungsbereich (Schutzzone I)
- W II engere Schutzzone (Schutzzone II)
- weitere Schutzzone:
 - W IIIA Schutzzone IIIA
 - W IIIB Schutzzone IIIB



Wasserschutzgebiet für die Brunnen 1 - 3,
ZV Wasserversorgung Mülhausener Gruppe,
auf Flurkarte im Maßstab 1 : 25.000

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4

1. Zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1.4, 1.5, 1.7 und 1.9

Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) des StMUGV hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung), sowie Musterpläne enthält.

2. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1.9:

2.1 STALLUNGEN:

mit Flüssigmistverfahren:

2.1.1 Alternative a)

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mind. zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3 200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2.1.2 Alternative b)

- Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Anlagenverordnung (VAwS) Anhang 5 hingewiesen.
- Zur jährlichen Dichtheitsprüfung von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend VAwS Anhang 5 Nr. 4.2 vorzusehen.
- Geschlossene Liege-, Lauf- und Mistflächen sind flüssigkeitsundurchlässig auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung insbesondere auf Risse zu kontrollieren.
- Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu höchstens 40 Dungeinheiten zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

40 Dungeinheiten (= 3 200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen (Stallplätze) für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,00 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonstige Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,40 DE)

2.2 STALLUNGEN

mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2.3 STALLUNGEN

mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die max. Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 2.1 und 2.2 zu ermitteln.

2.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch techn. Anforderungen ausgeglichen werden kann.

3. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1.10

FREILANDTIERHALTUNG liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

4. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1.17:

BESONDERE NUTZUNGEN sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

5. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 4.5

**ANLAGEN ZUR VERSICKERUNG VON HÄUSLICH-
CHEMISCHMUTZWASSER UND KOMMUNALEM
ABWASSER:**

- Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strenger als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) vom 21.03.1997 (BGBl I S. 566) i. d. F. vom 02.07.2002 (BGBl I S. 2497) zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z.B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten.
- Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.
- Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 2,0 m vorliegen muss. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

Az.: FB 14-072-04

Manöver und andere Übungen;

Einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Die Einheit „12th AVN BDE“ Giebelstadt führt nachstehende Übungen durch:

vom 01.07.2004 bis 30.09.2004
unter der Bezeichnung: _____
Art der Übung: Gefechtsübung
Grenzen des Übungsraumes: Gemarkungen Estenfeld,
Unterpleichfeld und
Rimpar

Einzelne Übungen der Bundeswehr

Das Logistikbataillon 12 Veitshöchheim führt nachstehende Übungen durch:

vom 14.06.2004 bis 17.06.2004
unter der Bezeichnung: „Schlauer Elefant“
Art der Übung: Logistikübung
Grenzen des Übungsraumes: Gemarkungen Bütthard,
Helmstadt und Ochsenfurt

Die Infanterieschule Hammelburg führt nachstehende Übungen durch:

vom 15.06.2004 bis 18.06.2004
unter der Bezeichnung: _____
Art der Übung: Waldlager
Grenzen des Übungsraumes: Gramschatzer Wald im Bereich der Gemarkung Güntersleben

Die Infanterieschule Hammelburg führt nachstehende Übungen durch:

vom 21.06.2004 bis 27.06.2004
unter der Bezeichnung: _____
Art der Übung: Evakuierungsübung
Grenzen des Übungsraumes: Gemarkung Rimpar und Gramschatzer Wald

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Insbesondere wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden, das Finanzamt Würzburg, Abteilung für Verteidigungslasten in 97064 Würzburg, Ludwigstr. 25, sowie die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, 80637 München, Dachauer Str. 128, nähere Auskünfte.

L A N D R A T S A M T Nuß, stellv. Landrat